



26. Februar 2008

Mitteilung

Verrechnungssteuer / Stempelabgaben

Änderungen im Bereich der internen Sondervermögen, Anlagestiftungen und strukturierten Produkte

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG; SR 951.31) in Kraft getreten. Gleichzeitig sind auch die im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen revidierten Bundesgesetze über die Verrechnungssteuer (VStG; SR 642.21) und die Stempelabgaben (StG; SR 641.10) in Kraft gesetzt worden. Eine der wichtigsten Änderungen besteht darin, dass im VStG für inländische kollektive Kapitalanlagen der Begriff des anlagefondsähnlichen Vermögens oder des Vermögens ähnlicher Art nicht mehr erwähnt wird. Diese gesetzlichen Änderungen im VStG führen zu folgenden Konsequenzen:

1. Interne Sondervermögen

Interne Sondervermögen, welche die Voraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a - c KAG erfüllen, gelten steuerrechtlich nicht als kollektive Kapitalanlagen. Demzufolge unterliegen Ausschüttungen resp. Reinvestitionen von internen Sondervermögen nicht der Verrechnungssteuer. In diesem Bereich besteht ferner keine gesetzliche Übergangsbestimmung. Die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) ist im Sinne einer pragmatischen und einfachen Lösung bereit, einzig Artikel 26 VStG anzuwenden. Somit besteht bei einer Ablieferung der Verrechnungssteuer auch das Recht auf deren Rückerstattung. Dieses Vorgehen gilt längstens für Geschäftsabschlüsse bis am 30. Juni 2009 und der sich darauf beziehenden Ausschüttungen resp. Reinvestitionen.

Eine Übertragung von steuerbaren Urkunden bei einer Auflösung oder Umwandlung eines bankinternen Sondervermögens (begründet unter dem Anlagefondsgesetz) in eine inländische kollektive Kapitalanlage gemäss KAG unterliegt nicht der Umsatzabgabe. Die Übertragung von steuerbaren Urkunden auf eine ausländische kollektive Kapitalanlage ist ebenfalls von der Umsatzabgabe ausgenommen; hingegen unterliegt der Emissionsvorgang (Begründung der neuen Anteile) der Umsatzabgabe.

2. Anlagestiftungen

Anlagestiftungen gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a KAG sind von der Verrechnungssteuer ausgenommen. Sie können bereits bei ihrem nächsten Abschluss und ihrer nächsten Ausschüttung auf das bisherige bargeldlose Verfahren gemäss Merkblatt der ESTV betreffend die steuerliche Behandlung von Anlagestiftungen vom 30. September 1996 verzichten. Ausschüttungen von Anlagestiftungen an ihre Anleger unterliegen nicht der Verrechnungssteuer. Dementsprechend sind keine Deklarationen für die Ablieferung und keine Rückerstattungsanträge für die jeweiligen Anleger einzureichen. Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu Gunsten von Anlagestiftungen richtet sich neu nicht mehr nach Artikel 26 VStG, sondern – da Anlagestiftungen als juristische Personen qualifizieren – nach Artikel 24 Absatz 2 VStG. Im Bereich der Stempelabgaben führte das Inkraftsetzen des KAG zu keinen Änderungen für die Anlagestiftungen.

3. Strukturierte Produkte

Das KAG zählt die Formen der kollektiven Kapitalanlagen abschliessend auf (vgl. Art. 7 bis 9 KAG). Diese Aufzählung umfasst die strukturierten Produkte grundsätzlich nicht. Da Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c VStG explizit Bezug auf das KAG nimmt, besteht für die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Erträgen der von einem Inländer ausgegebenen aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikaten auf Aktien sowie von Basketzertifikaten auf kollektiven Kapitalanlagen in der Regel keine Rechtsgrundlage. Vorbehalten bleiben Fälle von Steuerumgehungen.

Die gleiche Ausgangslage besteht im Bereich der Stempelabgaben. Auch der revidierte Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a StG nimmt direkt Bezug auf das KAG, was zur Folge hat, dass die von einem Inländer ausgegebenen aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikate sowie die Basketzertifikate auf kollektive Kapitalanlagen keine steuerbaren Urkunden i.S. des StG darstellen.

Diese neuen Regelungen im Bereich des VStG und StG betreffen nur die vorerwähnten von einem Inländer ausgegebenen Index- und Basketzertifikate.

Demgegenüber qualifizieren die von einem Ausländer ausgegebenen aktiv bewirtschafteten Index- und Basketzertifikate sowie die Basketzertifikate auf kollektive Kapitalanlagen als steuerbare Urkunden, weshalb sowohl Primär- als auch Sekundärmarkttransaktionen gestützt auf Artikel 119 KAG und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b StG Gegenstand der Umsatzabgabe sind.

Unverändert ist die steuerliche Situation im Bereich der von In- und Ausländern ausgegebenen Index- und Basketzertifikate auf Obligationen (vgl. Ziff. 2 des Anhangs III zum Kreisreiben Nr. 15 der ESTV vom 7. Februar 2007).